



Geschäftszeichen:  
**BHRIWA-2023-412951/19-STO**

Bearbeiter/-in: Mag. Angela Stoffner  
Tel: (+43 7752) 912-68430  
Fax: (+43 732) 7720 268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der  
Bezirkshauptmannschaft Ried

Ried im Innkreis, 05.09.2024

**Reinhalteverband Polling im Innkreis und  
Umgebung (RVH Polling)  
Änderung der ARA Polling entsprechend dem  
Detailprojekt „Umbau ARA Polling und  
Zuführung Abwässer ehemaliger RHV  
Kobernaußerwald“  
- wasserrechtliche Bewilligung  
Erweiterung der Klärschlammvererdungsanlage  
durch Errichtung eines Beckens IV auf Gst. Nr.  
207/2, KG Polling  
- abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Schreiben vom 05. Dezember 2023 hat der RHV Polling im Innkreis und Umgebung, Polling im Innkreis, vertreten durch das Büro Bauerplan, BM Alexander Bauer, Esternberg, unter Vorlage von Projektunterlagen mit dem Titel „Umbau ARA Polling und Zuführung Abwässer ehemaliger RHV Kobernaußerwald“ um die wasserrechtliche Bewilligung für die darin dargestellten Maßnahmen angesucht. Die Maßnahmen betreffen Anlagen bzw. Anlagenteile in den Gemeinden Polling im Innkreis, Bezirk Braunau und Lohnsburg am Kobernaußerwald, Bezirk Ried.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirkshauptmannschaft Braunau gemäß § 101 Abs. 1 WRG 1959 liegt die Zuständigkeit zur Durchführung des gegenständlichen wasserrechtlichen Verfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft Ried.

Mit demselben Ansuchen/Projekt wurde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Klärschlammvererdungsanlage durch Errichtung eines Becken IV auf Gst.Nr. 207/2, KG Polling, beantragt.

Mit Schreiben vom 16.01.2024, AUWR-2012-126565/68 hat der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Ried gemäß § 38 Abs. 6a z 1 AWG 2002 die Durchführung des abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Bezirkshauptmannschaft Ried als Bezirksverwaltungsbehörde übertragen und diese zur Entscheidung über diesen Antrag im eigenen Namen ermächtigt.



In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Polling im Innkreis</b>	
<b>Datum: Montag, den 21. Oktober 2024</b>	<b>Zeit: 09:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:** Gemeindeamt Polling i.l.u.U.  
Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

#### **Allgemeine Hinweise:**

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Partei oder sonstiger Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Abgesehen davon wurden auch die Parteien des abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahrens durch persönliche Verständigung zur Verhandlung eingeladen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 – 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 88/2023

§§ 9, 11-14, 21, 32, 33b, 50, 72, 98, 101 Abs. 1, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

§§ 37, 38 Abs. 6a Ziff. 1, 42 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

#### **Hinweise für die Gemeinde:**

##### **Sie werden ersucht,**

- a) eine Ausfertigung bis zum Verhandlungstag an der do. Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen
- b) die mitfolgenden Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsicht aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen
- c) die Nachweise gemäß a) und b) vor Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Angela Stoffner

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

